

Anlage 2: Datenschutz und Datenübermittlung von Schule und Jugendhilfe

Grundlagen

Die datenschutzrechtlichen Anforderungen an die Zusammenarbeit von Schule und Jugendhilfe werden insbesondere durch das Bundeskinderschutzgesetz (BKISchG) normiert. Das Thema Datenschutz erfordert eine hohe Sorgfalt der Fachkräfte und einen sensiblen Umgang mit den personenbezogenen Daten.

Die datenschutzrechtlichen Anforderungen an die Lehrkräfte der Schule als auch die Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe begründen sich in

- § 4 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz = Bundeskinderschutzgesetz.

Dieser Paragraph stellt die Befugnisnorm zur Weitergabe von Daten durch Geheimnisträger im Kinderschutz dar.

Weitere Rechtsgrundlagen sind:

- § 35 SGB I (Sozialgeheimnis)
- § 67a SGB X (Datenerhebung)
- §§ 61 ff SGB VIII (Schutz von Sozialdaten)
- § 63 und § 65 Brandenburgisches Schulgesetz

Datenschutzrechtlich zulässig sind sämtliche Kooperationsformen, in die die Betroffenen wirksam – möglichst schriftlich mit einer Einverständniserklärung zum Datenschutz – eingewilligt haben. Die Einwilligung ist nur wirksam, wenn Verarbeitungszweck, Art und Umfang der Daten sowie die Empfänger hinreichend bestimmt sind.

Datenübermittlung von Schule zum Jugendamt

Wenn einer Lehrkraft gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls einer Schülerin oder eines Schülers auffallen, so ist es gemäß § 4 Bundeskinderschutzgesetz Aufgabe der Lehrerinnen und Lehrer, zunächst selbst nach Lösungen zu suchen. Dies ist zu erst das Gespräch mit dem Kind oder Jugendlichen und/oder den Eltern. Zur Einschätzung der Situation hat die Lehrerin oder der Lehrer Anspruch auf Beratung durch das Jugendamt. Die Kooperation zwischen Schule und Jugendhilfe in anonymisierter Form ist unter datenschutzrechtlichen Gesichtspunkten zulässig. Mitarbeiter*innen der Jugendhilfe (z.B. Jugendamt, Hort) können auf Konferenzen oder Dienstbesprechungen der Schule anwesend sein, wenn Einzelfälle in hinreichend anonymisierter Form diskutiert werden.

Eine Information an das Jugendamt ggf. auch ohne Einwilligung der Eltern kann im Rahmen des Kinderschutzes auf der Grundlage von § 4 Bundeskinderschutzgesetz erfolgen, wenn die Personensorgeberechtigten nicht in der Lage oder Willens sind, die Gefährdung des Kindes/Jugendlichen abzuwenden.

Auf die Weitergabe der Informationen sind die Personensorgeberechtigten vorab hinzuweisen, sofern damit der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

Datenübermittlung von Jugendamt an die Schule

Die Datenübermittlung des Jugendamtes an die Schule ist strengerem Anforderungen unterworfen als umgekehrt. Der Grund hierfür liegt in der besonderen Qualität der Jugendhilfedaten als Sozialdaten, die zum Schutz des für die Hilfe erforderlichen Vertrauensverhältnisses vom Gesetz als besonders sensibel eingestuft werden.

Wurden einer Mitarbeiterin oder einem Mitarbeiter des Jugendamtes Daten von Eltern oder deren Kindern besonders anvertraut, so unterliegen diese Angaben nach § 65 SGB VIII einem zusätzlichen besonderen Vertrauensschutz. Dies hat zur Folge, dass eine Weitergabe an die Schule grundsätzlich nur mit Einwilligung der Betroffenen erfolgen darf. Etwas

Anderes gilt nur, wenn die Weitergabe zur Abwehr einer konkreten Gefahr im Sinne des Kinderschutzes nötig sein sollte.

Bei der Übermittlung von Sozialdaten vom Jugendamt an die Schule oder an andere Stellen, ist die besondere Zweckbindung und Geheimhaltungspflicht des Empfängers zu beachten. Das bedeutet, dass die Schule die Daten in demselben Umfang geheim zu halten hat wie die Jugendhilfe selbst.

Werden dem Jugendamt wichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es gemäß § 8a Abs. 1 SGB VIII das Gefährdungsrisiko in der Zusammenarbeit mehrerer Fachkräfte abzuschätzen. Hierbei ist auch an den Einbezug von Lehrkräften und anderem Schulpersonal (Sonderpädagogen*innen, Schulpsychologen*innen) zu denken, soweit dies der Einzelfall gebietet.